

Beitragsordnung

des

Verein der ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträger der
Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2017 (per Umlaufverfahren).

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge für ordentliche Mitglieder

- (1) Der ordentliche Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr 40,00€. Der ermäßigte Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr 20,00€.
- (2) Ein ermäßigter Beitrag nach Absatz 1 Satz 2 ist für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Arbeitslose, Rentnerinnen und Rentner, elterngeldbeziehende Personen, Menschen mit Schwerbehinderung oder mit Gleichstellung nach § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX und erwerbsgeminderte Personen möglich. Ein ermäßigter Beitrag muss schriftlich spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit der Beiträge beziehungsweise zeitgleich mit dem Beitrittsantrag beim Vorstand beantragt und durch entsprechende Nachweise zur Berechtigung des ermäßigten Beitrags begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen dieser Beitragsordnung.
- (3) Der ermäßigte Beitrag gilt jeweils für ein Geschäftsjahr als gewährt. Soll der ermäßigte Beitrag auch im darauf folgenden Geschäftsjahr gelten, ist ein erneuter Nachweis nach Absatz 2 einzureichen. Erfolgt kein erneuter Nachweis wird der ordentliche Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 fällig.

§4 Beiträge für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Der Beitrag für Fördermitglieder richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und beträgt mindestens 100,00€ pro Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt einen Rahmenvertrag für die Fördermitgliedschaft.
- (3) Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5 Einzug der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom angegebenen Konto abgebucht oder kann durch die Mitglieder binnen 4 Wochen nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Dualumni überwiesen werden.
- (2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00€ pro Mahnung erhoben.
- (3) Erfolgt der Beitritt nicht zu Beginn des Geschäftsjahres, verringert sich der Beitrag mit jedem vergangenen Quartal eines Geschäftsjahres um ein Viertel des ursprünglichen Beitrags.

§6 Schutz persönlicher Daten

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Untereisesheim, 17.09.2017

Für die Richtigkeit,



Alexander Schöpke

1. Vorsitzender